

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 2620

Postverkehrsamt: Dienstag 7.30—12, 13—15 und 16—19 Uhr  
Freitag 7.30—13 Uhr  
Postabteilung: auch Donnerstag 7.30—12 Uhr  
Zulassungsstelle für Kfz.: auch Mittwoch und Donnerstag  
7.30—12 Uhr

An den  
Wasserleitungsverband  
Unteres Pittental  
Wiener Neustädterstraße  
2823 Pitten  
9-N-83144/3

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 26 35) 25 21 Durchwahl	Datum
	Bohrn	Kl.65	1. September 1983

Betrifft

Abendländische Platane in der KG Seebenstein; Erklärung zum  
Naturdenkmal

### Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500-2,  
wird die auf der Parz.Nr. 469/1, EZ 597, KG Seebenstein, stehende  
abendländische Platane zum Naturdenkmal erklärt.

### Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksver-  
waltungsbehörde, Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des  
Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum  
Naturdenkmal erklären.

Die im Seebensteiner Park, unmittelbar neben dem Pitten-Bach auf  
Parz.Nr. 469/1, EZ 597, KG Seebenstein, stehende abendländische  
Platane hat eine Höhe von ca. 15 m und ein Alter von etwa 350 Jahren.

Der Sachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten fest-  
gestellt, daß die oben angeführten Voraussetzungen bei der gegen-  
ständlichen abendländischen Platane zutreffen, so daß spruchgemäß  
zu entscheiden war.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei  
der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Berufung schriftlich  
oder telegrafisch eingebracht werden, die diesen Bescheid zu be-  
zeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und  
mit einer 100.-- S Bundesstempelmarke zu vergebühren ist.

### Hinweis

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Beteiligten wird  
auf § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen. Diese Bestimmung  
gilt sinngemäß auch für Naturdenkmale.  
Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Natur-  
denkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

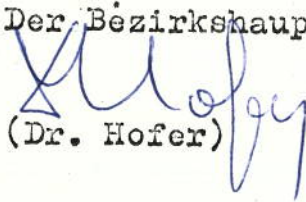
Dieser Bescheid ist rechtskräftig  
den Bezirkshauptmann:  




Ergeht zur Kenntnis an

1. den Herrn Bürgermeister in Seebenstein,
2. das Gendarmeriepostenkommando in Schwarzau am Steinfeld,
3. den Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Helmut Wimmer,
4. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb, 1010 Wien.

Der Bezirkshauptmann

  
(Dr. Hofer)